

Richtlinien für das Landesprogramm „Ausbildung statt ALG II (AstA)“ (ab 2005)

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

- 1.1** Das Landesprogramm „Ausbildung statt ALG II (AstA)“ will dazu beitragen, landesweit zusätzliche Ausbildungsplätze für junge Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach SGB II zu schaffen, die keine Chance auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz haben.
- 1.2** Zuwendungsempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte in Hessen. Sie sollen sich bei der Umsetzung qualifizierter Träger außerbetrieblicher Berufsausbildung bedienen und mit den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit sowie mit den Trägern der Jugendhilfe kooperieren.
- 1.3** Die Maßnahmen sind durch Hilfe- und Förderpläne individuell auf die Qualifizierungsnotwendigkeiten und Probleme der Betroffenen auszurichten. Sie sind so zu gestalten, dass spezifische Belastungen (insbes. die Betreuung eigener Kinder) nach Möglichkeit erleichtert werden.

Die Zuwendungsempfänger sind aufgefordert, vor Abschluss der Ausbildungsverträge insbesondere darauf zu achten, dass die Anforderungsprofile der ausgewählten anerkannten Ausbildungsberufe zu den individuellen Potentialen der künftigen Auszubildenden passen.

2. Voraussetzungen der Förderung

- 2.1** Förderfähig sind außerbetriebliche Ausbildungsplätze, bei denen die Ausbildung im Jahr der Antragstellung beginnt, für mit Hauptwohnsitz in Hessen gemeldete Personen mit Anspruch auf Leistungen nach SGB II, die
 - keine abgeschlossene Berufsausbildung haben,
 - zum Beginn der Ausbildung vor Vollendung des 27. Lebensjahres stehen (in begründeten Ausnahmefällen können Jugendliche in das Programm aufgenommen werden, die bei Maßnahmebeginn nicht älter als 28 Jahre sind),
 - zum erfolgreichen Abschluß einer anerkannten Berufsausbildung begleitender Hilfen (auch zur Bewältigung persönlicher und sozialer Probleme) in einem solchen Umfang bedürfen, dass sie auf dem betrieblichen Ausbildungsstellenmarkt nicht vermittelbar sind und
 - die vor der Aufnahme in das Landesprogramm eine individuelle Berufsweg- und Hilfeplanung erhalten sowie möglichst eine Maßnahme absolviert haben, die der nachfolgenden Ausbildung dienlich ist (dazu gehören z.B. Berufsorientierungsmaßnahmen, Praktika, Trainings- und Qualifizierungsmaßnahmen oder gemeinnützige Arbeiten). Diese Vorschaltmaßnahmen sind nach Art und Dauer in den jeweiligen Hilfeplänen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen zu dokumentieren und zu begründen.

Die Zielgruppe umfaßt Bewerber/innen, die keine Förderung in Berufsbildungsmaßnahmen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erhalten.

Ausgeschlossen sind Bewerber/innen, die nach § 248 ff. SGB III oder nach dem Schwerbehindertengesetz gefördert werden können sowie Bewerber/innen, die aufgrund erzieherischer Defizite in Jugendheimen ausgebildet werden müssen. Eine Förderung von benachteiligten Jugendlichen nach § 241 SGB III hat Vorrang vor der Förderung nach diesen Richtlinien.

- 2.2** Die Feststellung der Voraussetzungen nach Nr. 2.1 und die Vermittlung der Bewerber/innen liegt in der Verantwortung des Zuwendungsempfängers. Er hat seine Feststellungen und Entscheidungen überprüfbar zu dokumentieren.

Mit allen in das Landesprogramm einbezogenen Personen sind Ausbildungsverträge auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), der Handwerksordnung (HWO) oder vergleichbarer Regelungen abzuschließen.

- 2.3** Zuwendungsfähige Ausgaben sind die Ausbildungsvergütungen, die erforderlichen anteiligen Personalausgaben für Ausbilder/innen, zusätzlichen Unterricht und sozialpädagogische Begleitung, im Bedarfsfall Kinderbetreuung sowie die erforderlichen Sach- und Verwaltungsausgaben (einschließlich ggf. Raummiete und Nebenkosten, Miete für Ausbildungsgeräte).
- 2.4** Mädchen und junge Frauen sind entsprechend ihrem Anteil an der Zielgruppe in die Maßnahmen eines Zuwendungsempfängers aufzunehmen. Das Frauenbüro des Zuwendungsempfängers gemäß § 4b HGO oder § 4a HKO ist bei der Planung, Antragstellung und Umsetzung zu beteiligen.
- 2.5** Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Projekts durch den Zuwendungsempfänger sichergestellt wird. Zuwendungsempfänger, die in Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II mit Agenturen für Arbeit zusammenarbeiten, können die jeweilige Arbeitsgemeinschaft mit der Abwicklung dieses Projekts beauftragen, bleiben jedoch dem Lande gegenüber verantwortlich für die ordnungsgemäße Umsetzung. Zu beachten sind:
- das Haushaltsgesetz,
 - die Landeshaushaltsordnung (LHO),
 - die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO), soweit in diesen Richtlinien keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen wurden,
 - das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz,
 - § 41 Finanzausgleichsgesetz (FAG).
- 2.6** Werden zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Leistungsverträge mit Dritten abgeschlossen, ist die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

3. Umfang der Förderung

- 3.1** Je gefördertem Ausbildungsplatz und Jahr wird ein nach Finanzkraft des Zuwendungsempfängers gestaffelter Festbetrag von durchschnittlich 7.500,- € längstens für die vertraglich vereinbarte Ausbildungsdauer gewährt. Wird die Abschlußprüfung nicht bestanden, verlängert sich die Förderung bis zum Bestehen der Wiederholungsprüfung, längstens bis zur zweiten Wiederholungsprüfung.
- 3.2** Für jeden vollen Monat eines Jahres, in dem der geförderte Platz nicht besetzt ist, wird der Festbetrag um ein Zwölftel vermindert. Auf einen sich hieraus ergebenden Rückforderungsanspruch des Landes findet VV Nr. 13.8 zu § 44 LHO keine Anwendung.

4. Antrag

- 4.1** Den hessischen Kreisen und kreisfreien Städten wird zu Beginn des Jahres ein bestimmter Betrag in Aussicht gestellt.
- 4.2** Die Anträge sind bis zum 30. April des Jahres bei der InvestitionsBank Hessen AG (IBH), Abraham-Lincoln-Str. 38-42, 65189 Wiesbaden zu stellen.
- 4.3** Der Antrag muß enthalten:
- die Anzahl der zu fördernden Ausbildungsplätze und ihre Verteilung auf die verschiedenen Ausbildungsberufe,
 - den beantragten Beginn und das voraussichtliche Ende des jeweiligen Förderzeitraums,

- die Aufteilung der Bewerber/innen, die diese Arbeitsplätze voraussichtlich besetzen, nach Geschlecht,
- die Form der begleitenden Hilfen und
- einen Ausgaben- und Finanzierungsplan.

4.4 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel und in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

5. Bewilligung, Auszahlung

5.1 Die Zuwendung wird von der IBH per Bescheid bewilligt und gemäß Abruf, jedoch für nicht mehr als zwei Monate im Voraus, ausbezahlt.

5.2 Bei jedem Mittelabruf ist die Zahl der besetzten Ausbildungsplätze und die Verteilung der Personen, mit denen sie besetzt sind, nach deren Geschlecht mitzuteilen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, einen Tatbestand, der zur Rückzahlung oder Minderung der Zuwendung führen kann, unverzüglich der IBH anzuzeigen.

6. Verwendungsnachweis

6.1 Kopien der abgeschlossenen und bei den zuständigen Stellen eingetragenen Ausbildungsverträge sind unverzüglich der IBH zuzuleiten. Die Zuwendungsempfänger legen der IBH jährlich einen Zwischennachweis spätestens bis zum 1. April des folgenden Jahres vor. Innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums legen sie der IBH einen Einfachen Verwendungsnachweis vor, dem die Prüfungsbescheinigungen für die Auszubildenden beizufügen sind. Die Gliederung des Sachberichts wird jeweils vorgegeben. Wenn Zuwendungsempfänger Mittel an Nichtgebietskörperschaften weiterleiten, haben sie von diesen Einfache Verwendungsnachweise gemäß ANBest-P zu fordern, diese zu prüfen und in ihren eigenen Verwendungsnachweisen gegenüber der IBH zusammenzufassen.

6.2 Das Hessische Sozialministerium überprüft die Wirksamkeit seiner Förderprogramme. Die dazu aufgestellten Kriterien sind von den Zuwendungsempfängern gemäß den Vorgaben anzuwenden. Die Zuwendungsempfänger erfassen die Teilnehmerdaten entsprechend den Anforderungen des Hessischen Sozialministeriums und leiten sie pseudonymisiert mit den Verwendungsnachweisen an die IBH weiter. Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofs nach § 91 LHO ist zu beachten.

7. Schlußbestimmungen

7.1 Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und - bezüglich Nr. 6.1 - dem Hessischen Rechnungshof.

7.2 Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 1.1.2005 in Kraft.

gez. Gerd Krämer
Staatssekretär

Hessisches Sozialministerium
IV 7 B – 55 b – 2701